



## Merkblatt zu den Einkommensgrenzen ab Klassenstufe 11 (Sekundarstufe II)

### Höhe der Einkommensgrenzen:

Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II haben Anspruch auf Fahrtkostenübernahme, wenn ihr gesamtes Jahreseinkommen und das ihrer unterhaltpflichtigen Eltern/Sorgberechtigten/Ehe- oder Lebenspartner\*innen folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Die Einkommensgrenze beträgt für Schülerinnen und Schüler im Haushalt		
	der Eltern *	eines Elternteils
ein Kind	26.500,00 €	22.750,00 €
zwei Kinder	30.250,00 €	26.500,00 €
drei Kinder	34.000,00 €	30.250,00 €
vier Kinder	37.750,00 € usw.	34.000,00 € usw.

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750,00 Euro. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

\*bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (wieder verheiratet, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft im selben Haushalt)

**Sollten die Einkommensgrenzen überschritten werden, können die Fahrkarten auf eigene Rechnung erworben werden. Informationen hierzu finden Sie beim [Verkehrsverbund Rhein Mosel GmbH](#).**

### Was gilt als Einkommen?

- Das maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem **Bruttoeinkommen des vorletzten Jahres**; vermindert um die Werbungskosten. Als Nachweis gilt der **Einkommensteuerbescheid oder eine Arbeitgeberbescheinigung** über den Brutto- lohn des vorletzten Jahres. Diese Einkommensnachweise können Sie direkt dem Onlineantrag anhängen oder lassen sie uns bitte innerhalb von zwei Wochen als Mail- Anhang, per Fax oder auf dem Postweg zukommen.
- Lag das Einkommen im letzten Jahr wesentlich unter dem Einkommen des vorletzten Jahres oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr der Antragstellung darunterliegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss ebenfalls mit der Antragstellung **nachgewiesen werden**.

- Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen und sind nachzuweisen.
- Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden.

### **Beachten Sie:**

Einkünfte, die **nicht** einkommensteuerpflichtig sind, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, **werden nicht als Einkommen angerechnet**.

### **Weitere rechtliche Hinweise:**

- Das für die Übernahme der Beförderungskosten maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Werbungskostenpauschale.
- Abzugsfähig sind außerdem Kinderbetreuungskosten, der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie – bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG.
- Eigene Verluste und Verluste des Ehegatten oder des Partners in einzelnen Einkunftsarten werden nicht abgezogen. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrenntlebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

### **Zahlung eines Eigenanteils**

Grundsätzlich ist bei der Übernahme von Fahrtkosten in der Sekundarstufe II ein Eigenanteil zu leisten. Dieser kann **auf Antrag** erlassen werden, wenn das Bruttojahreseinkommen der Personensorgeberechtigten **im vorletzten Jahr** nicht höher war als folgende Einkommensgrenzen:

Die Einkommensgrenze beträgt für Schülerinnen und Schüler im Haushalt		
	der Eltern *	eines Elternteils
ein Kind	16.370,00 €	11.770,00 €
zwei Kinder	18.420,00 €	13.820,00 €
drei Kinder	20.470,00 €	15.870,00 €
vier Kinder	22.520,00 €	17.920,00 € usw.

\*bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (wieder verheiratet, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft im selben Haushalt)